



**Universität
Zürich** UZH

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

Nebenfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich

Version 1.1 vom 13.06.2007

Version 1.2 vom 27.05.2009

Version 1.3 vom 17.03.2010

Änderungen:

Version 1.4 vom 16.03.2011

1. Seite bisher:

1.	Grundsätze	2
2.	Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach	5
3.	Der Studienabschluss	11
4.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

Neu:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht	3
1.3	Anmeldung	4
1.4	Abmeldung und Prüfungsrücktritt	4
1.5	Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen	5
1.6	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	5
1.7	Sprache für Prüfungsleistungen	6
1.8	Leistungsausweis	6
1.9	Anrechnung externer Leistungen	6
1.10	Wechsel vom Studium gemäss SOMA vom 16. März 2011 (hier“ Hauptfach“) in das Master - Nebenfachstudium	6
2	Wirtschaftswissenschaften als Masterstudium im Nebenfach	6
2.1	Zulassung	6
2.2	Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Masterstufe	8
2.3	Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche	8
3	Der Studienabschluss	12
3.1	Erfolgreicher Abschluss	12
3.2	Zeitlich befristete Anrechenbarkeit	12
3.3	Note	12
3.4	Nicht erfolgreicher Abschluss	12
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

1.2 Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht

Bisher:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Neu:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden im [online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH](#) veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet ([vgl. § 10 ROMA sowie 2.3.2 und 3.3 SOMA](#)). Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

1.3 Anmeldung

Bisher:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROMA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

Neu:

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROMA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul **im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die **im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH** zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt

Bisher:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt

unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 ROMA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens zwei Arbeitstage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 ROMA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

Neu:

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungs-gesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 ROMA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens **vier Werk-tage** nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 ROMA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen

Bisher:

Die Wiederholung eines **bestandenen** Moduls ist **nicht** möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

Neu:

Die Wiederholung eines **bestandenen** Moduls ist **nicht** möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden. **Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 1.10 (Studiengangwechsel) oder 3.2 (Anrechenbarkeit) nicht mehr angerechnet werden dürfen.**

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

1.8 Leistungsausweis

Bisher:

Vor Beginn des Folgesemesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 12 ROMA).

Neu:

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 12 ROMA).

Neu eingefügt:

1.10 Wechsel vom Studium gemäss SOMA vom 16. März 2011 (hier "Hauptfach") in das Master-Nebenfachstudium

Bei einem Wechsel vom Hauptfach-Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich in das Nebenfach-Masterstudium muss bei mehr als vier Fehlversuchen im Hauptfach-Masterstudium das Nebenfach neu gestartet werden. In diesem Fall werden weder die bestandenen Module noch die Fehlversuche aus dem vorherigen Hauptfachstudium auf das neu zu startende Nebenfachstudium angerechnet.

Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

Bisher:

Pflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.1)

Pflichtmodule VWL	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Fortgeschrittene Makroökonomik	6 Punkte
Pflichtmodule BWL	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte
Pflichtmodule BF	
Microeconomics Fortgeschrittene Mikroökonomik 1 oder Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Macroeconomics Fortgeschrittene Makroökonomik oder Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte

Pflichtmodule ME	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
ME 1: Personalökonomik	6 Punkte
ME 2: Mikroökonomische Theorie der Unternehmung	6 Punkte
ME 3: Innovationsökonomik	6 Punkte
ME 4: Organisationsökonomik	6 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

Neu:

Pflichtbereiche (Auszug aus der SOMA A1.1)

Pflichtmodule VWL	
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
International Macroeconomics	6 Punkte
Advanced Macroeconomics	6 Punkte

Pflichtmodule BWL	
Empirical Methods	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte

Pflichtmodule BF	
Microeconomics Advanced Microeconomics 1 oder Advanced Microeconomics 2	6 Punkte
Macroeconomics Advanced Macroeconomics oder International Macroeconomics	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte
Advanced Financial Economics	6 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte
Advanced Banking	3 Punkte

Pflichtmodule ME	
Advanced Microeconomics 1	6 Punkte
Empirical Methods	6 Punkte
ME 1: Personnel Economics	6 Punkte
ME 2: Microeconomic Theory of the Firm	6 Punkte
ME 3: The Economics of Innovation	6 Punkte
ME 4: Organizational Economics	6 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance I	3 Punkte

3.2 Zeitlich befristete Anrechenbarkeit

Bisher:

Es sind nur Module für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt. Die Frist wird berechnet aus der zeitlichen Differenz zwischen den Semestern, in denen jeweils das erste bzw. das letzte anrechenbare Modul belegt wurde. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen (§ 25 ROMA). In jedem Fall muss der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

Leistungen (auch Fehlversuche), welche im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Hauptfachstudiums erbracht wurden, werden nur angerechnet, wenn der Wechsel ins Nebenfachstudium nicht auf Grund einer Fakultätssperre erfolgt ist.

Neu:

Es sind nur Module für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurück liegt. Die Frist wird berechnet aus der zeitlichen Differenz zwischen den Semestern, in denen jeweils das erste bzw. das letzte anrechenbare Modul belegt wurde. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen (§ 25 ROMA). In jedem Fall muss der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

3.4 Nicht erfolgreicher Abschluss

Bisher:

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen oder die Fristen gemäss Abschnitt 3.2 überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen.

Neu:

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen.